



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43268, Nachtrag I

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43268, Nachtrag I

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7½ J x 16 H2

Typ: 7568

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43268, Nachtrag I

-2-

Die ABE-Nr. 43268 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder
7½ J x 16 H2, Typ 7568 in den Ausführungen:

Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abroll- umfang in mm	Loch- kreis ϕ in mm	Ein- preß- tiefe in mm
Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring/ Zentrierflansch					
7568.20.14	ohne Ring	72,6	685	2100	120	20
7568.20.14.W	ohne Ring	74,1	685	2100	120	20
7568.38.14	ohne Ring	72,6	600	1975	120	38
7568.38.02	ADX 6 $\phi 63,34/\phi 58,2$	58,2	560	1935	98	38
7568.30.04	ADX 8 $\phi 63,34/\phi 59,1$	59,1	530	1850	100	30
7568.38.04	ADX 5 $\phi 63,34/\phi 57,1$	57,1	560	1935	100	38
7568.38.04	ADX 8 $\phi 63,34/\phi 59,1$	59,1	560	1935	100	38
7568.38.08	ADY 2 $\phi 72,6/\phi 65,1$	65,1	705	2100	108	38
7568.38.09	ADY 2 $\phi 72,6/\phi 65,1$	65,1	705	2100	110	38
7568.38.10	ADY 6 $\phi 72,6/\phi 57,1$	57,1	705	2100	112	38
7568.38.10	ADY 4 $\phi 72,6/\phi 66,5$	66,5	705	2100	112	38
7568.30.12	ADY 8 $\phi 72,6/\phi 60,1$	60,1	650	1985	114,3	30
7568.30.12	ADY 3 $\phi 72,6/\phi 66,1$	66,1	650	1985	114,3	30
7568.38.12	ADY 8 $\phi 72,6/\phi 60,1$	60,1	705	2100	114,3	38
7568.38.12	ADY 3 $\phi 72,6/\phi 66,1$	66,1	705	2100	114,3	38
7568.38.12	ADY 12 $\phi 72,6/\phi 70,3$	70,3	705	2100	114,3	38
7568.30.02	ADX 6 $\phi 63,34/\phi 58,2$	58,2	530	1850	98	30
7568.30.07	ADX 5 $\phi 63,34/\phi 57,1$	57,1	580	1910	108	30
7568.38.05	ADX 5 $\phi 63,34/\phi 57,1$	57,1	530	1875	100	38
7568.38.07	ADX 5 $\phi 63,34/\phi 57,1$	57,1	580	1910	108	38
7568.38.11	ADY 7 $\phi 72,6/\phi 59,6$	59,6	530	1910	114,3	38
7568.44.11.P	ohne Ring	67,1	530	1875	114,3	44



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43268, Nachtrag I

-3-

Die Sonderräder 7½ J x 16 H2, Typ 7568, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. ohne genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lambsheim, vom 01.07.1996 festgehaltenen Angaben.

Beglaubigt

Jensen

Jensen
Verwaltungsangestellte



Flensburg, den 10. Juli 1996
Im Auftrag
Hansen

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 43268

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7½ J x 16 H2, Typ 7568, des Genehmigungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	7568.30.04
Radgröße nach Norm:	7,5 J x 16 H2
Einpreßtiefe [mm]:	30
zulässige Radlast in kg:	530
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1850
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/100
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 8
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 59,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	59,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Nissan Motor Co. Ltd., Tokyo (J) - Nissan Europe NV, Amsterdam (NL)
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,25 (VS-Set 1840)
Anzugsmoment in Nm:	90 - 100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
N 15	55-73	Nissan Almera	e1*93/81 *0025*..	195/45R16 (R57) 205/45R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A16,A18,A25,Y8

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A16. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgennenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremssattel zu achten.
- A25. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.
- R57. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 900 kg. (195/45R16)
- Y8. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 8) Innendurchmesser: 59,1 mm

Die Anlage 5 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 7568 (ab Herstellungsdatum 1/95) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

